

II-1013 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Nr. 630 IJ

1991-03-04

ANFRAGE

der Abgeordneten Petrovic, Srb, Freunde und Freundinnen

an den Bundesminister für Inneres

betreffend Erlaß, wonach Asylwerber ohne Ausweisdokumente nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen werden

Gemäß § 1 Abs.3 des Bundesgesetzes über die Bundesbetreuung für Asylwerber werden Asylwerber in die Bundesbetreuung aufgenommen, wenn ihr Asylantrag eine Behauptung gemäß § 2 Abs.2 des Asylgesetzes enthält und wenn sie hilfsbedürftig sind. Hilfsbedürftig ist laut diesem Gesetz, wer den Lebensbedarf für sich und die mit ihm in Familiengemeinschaft lebenden Unterhaltsberechtigten Angehörigen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mittel beschaffen kann. Aufgrund eines Erlasses des Bundesministeriums für Inneres werden Asylwerber ohne Ausweispapiere nicht in die Bundesbetreuung aufgenommen. Im Einzelfall ist eine Aufnahme aus humanitären Gründen möglich.

Der Erlaß wird damit begründet, daß in den letzten Monaten die "anonymen" Asylwerber stark zugenommen hätten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Inneres folgende

ANFRAGE:

1. Wie groß war die Anzahl der Asylwerber ohne Ausweispapiere in den letzten zehn Jahren, und zwar aufgeschlüsselt nach den einzelnen Jahren prozentuell zur Anzahl der gesamten Asylwerber?
2. Aus welchen Ländern stammten diese Asylwerber ohne Ausweis?
3. Wie hoch ist unter diesen Asylwerbern ohne Ausweisdokumente der Anteil der Asylwerber aus der Türkei?
4. Ist die Türkei ein Dritte-Welt-Land?

5. Gegen wen oder was entwickelten Sie diese Gegenstrategie, "anonymen" Asylwerbern keine Aufnahme in die Bundesbetreuung zu gewähren?
6. Hängt die Feststellung gemäß § 2 Abs.1 Asylgesetz davon ab, ob die Asylwerber irgendwelche Ausweispapiere bei sich haben?
7. Ist die Frage der Hilfsbedürftigkeit davon abhängig, ob der Asylwerber Ausweisdokumente bei sich hat oder nicht?
8. Wie rechtfertigen Sie die schlechtere Behandlung der Flüchtlinge ohne Ausweispapiere im Verhältnis zu den Ausländern, die Ausweispapiere bei sich haben?
9. Wann liegen humanitäre Gründe vor, die eine Aufnahme von Flüchtlingen ohne Ausweispapiere in die Bundesbetreuung möglich machen?
10. Wieviele Asylwerber wurden - seit der gegenständliche Erlass ergangen ist - in die Bundesbetreuung aufgenommen, wieviele Asylwerber wurde die Aufnahme in die Bundesbetreuung abgelehnt; aus welchen Ländern kommen diese einzelnen Asylwerber?
11. Wurde zu diesem Erlass die Stellungnahme des Hochkommissärs der Vereinten Nationen für Flüchtlinge eingeholt? Wenn nein, warum nicht?
12. Welcher Betrag wurde in den letzten Jahren von den Vereinten Nationen für Flüchtlinge der Bundesrepublik Österreich zur Verfügung gestellt (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
13. Ist Ihnen die Praxis von Schlepperorganisationen, denen von Flüchtlingshilfsorganisationen sowie von oppositionellen Kurden beste Kontakte zu den an der Verbringung politischer GegnerInnen interessierten offiziellen türkischen Behörden glaubhaft nachgesagt werden (vgl. Auslandsreport-Dokumentation vom 19.2.91), KritikerInnen des politischen Systems in der Türkei nach Abnahme sämtlicher Dokumente und unter Drohungen gegen Familienangehörige zur "Flucht" zu veranlassen, bekannt?
14. Ist Ihnen die Kritik anerkannter Experten des Asylrechtes, daß so Flüchtlinge quasi "in orbit", d.h. rechtlos in eine Umlaufbahn quer um die Erde geschickt wurden, bekannt?
15. Auf welche wissenschaftliche Autoritäten, Werke, Lehrmeinungen stützen Sie Ihre Vorgangsweise hinsichtlich der Flüchtlinge ohne Dokumente? Welche wissenschaftlichen Gründe veranlassen Sie zur Ablehnung der von Amnesty International bzw. von anderen anerkannten Organisationen herangezogenen rechts-, staatswissenschaftlichen Arbeiten?